

69. 1. Bedarf der Einwand des Versicherers, er sei wegen verspäteter Anzeigerrstattung von der Verpflichtung zur Leistung freige worden, zu seiner Rechtfertigung des Nachweises, daß ihm durch die Verzögerung ein Schaden entstanden ist?

2. Unter welchen Umständen kann der Versicherungsnehmer diesem Einwand den Gegeneinwand der Arglist entgegensetzen?
 Versicherungsvertragsgesetz § 6.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1930 i. S. R. UG. (Rl.) w. M.
 Versicherungs-UG. (Bekl.). VII 369/29.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war für ihre Berliner Zweigniederlassung bei der Beklagten und bei der Versicherungsgesellschaft Th. gegen Einbruchsdiebstahl versichert. In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember 1927 wurde dort ein Einbruch verübt, bei dem aus einem erbrochenen Geldschrank 12132,62 RM. in bar gestohlen wurden. Die Klägerin fordert von der Beklagten mit der Behauptung, daß diese vier Fünftel des Mißlos zu vertreten habe, Zahlung von 9706,10 RM. nebst Verzugszinsen. Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Nach Ablehnung anderer Einwendungen der Beklagten gelangt der Berufungsrichter deshalb zur Abweisung der Klage, weil er

annimmt, nach § 12 Nr. 1, 2, § 13 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten für die Einbruchsdiebstahlversicherung (in Verbindung mit § 6 Abs. 2, 3 BVB.) sei der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Versicherungsfall frei geworden. In § 12 Nr. 1 a. a. O. ist bestimmt, daß der Versicherungsnehmer, sobald er vom Eintritt eines Versicherungsfalles Kenntnis erlangt, dem Versicherer oder dessen Agenten (sowie der Ortspolizeibehörde) unverzüglich Anzeige zu machen hat, und in Nr. 2 des § 12 ist für Diebstahlsfälle im Gesamtwert von über 1000 M. unverzügliche telegraphische Anzeige vorgeschrieben; § 13 Nr. 1 sagt, daß bei Verletzung der Obliegenheit nach § 12 Nr. 1 der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die an die Asskuranzfirma G. in Berlin gerichtete Anzeige der Klägerin von dem Einbruchsdiebstahl erst am 22. Dezember 1927, also nahezu eine Woche später, erstattet wurde, und führt diese Verzögerung auf grobe Fahrlässigkeit zurück, die der gesetzlichen Vertretung der Klägerin zur Last falle. Dieses Verschulden findet der Vorderrichter in dem eigenen Vorbringen der Klägerin, das dahin geht: Ihre Altonaer Zentrale habe vom Abschluß des Versicherungsvertrags mit der Beklagten, der durch ihre Berliner Zweigniederlassung im Mai 1924 erfolgt sei, keine Kenntnis erlangt; auch sei der Versicherungsschein bei der Berliner Niederlassung verblieben. Ein später — im Mai 1927 — abgeschlossener Nachtrag zur Versicherung sei der Zentrale überandt und dort mit anderen Urkunden abgelegt worden; nach dem Einbruch vom 15./16. Dezember 1927 habe der Angestellte B. dem Prokuristen der Klägerin K. gemeldet, daß eine Prämienquittung über eine Einbruchsdiebstahlversicherung bei der Klägerin vorhanden sein müsse; darauf seien die Angestellten B. und S. mit Nachforschungen nach dieser Quittung beauftragt worden. Nach mehreren Tagen habe S. den von der Beklagten ausgestellten Versicherungsnachtrag nebst Prämienquittung aufgefunden. Darauf habe die Zentrale alsbald fernmündlich der Berliner Zweigniederlassung den Auftrag erteilt, den Schaden unverzüglich der Berliner Agenturfirma G. zu melden, was auch am 22. Dezember geschehen sei. Das Kammergericht erwägt, der Vorstand der Klägerin hätte unbedingt für solche Ordnung in ihrem kaufmännischen Betriebe sorgen müssen, daß eine

derartige Unkenntnis von einem bestehenden Versicherungsvertrag und ein derartiges Verschwinden einer wichtigen Versicherungsurkunde nicht hätte vorkommen können; auf ein solches Mindestmaß von Ordnung in einem versicherten großen kaufmännischen Betrieb müsse sich eine Versicherungsgesellschaft verlassen können. Hätte sich der Angestellte nicht zufällig der Prämienquittung entonnen, so hätte Jahr und Tag über die Anmeldung verstreichen können und die Beklagte wäre, wollte man hier nicht ein grob fahrlässiges Verhalten der Klägerin in der Ordnung ihres Betriebes annehmen, auch dann immer noch nicht von der Leistung frei.

Die Revision rügt Verletzung der Rechtsbegriffe „unverzüglich“ und „grobe Fahrlässigkeit“, jedoch mit Unrecht. (Wird näher ausgeführt.)

Die Revision trägt sodann vor, es sei eine Erörterung des Berufungsgerichts darüber zu vermissen, wie es gekommen wäre, wenn die Klägerin den Einbruchsdiebstahl der Beklagten rechtzeitig angezeigt hätte. Dieses Vorbringen geht von der Voraussetzung aus, der Einwand der verzögerten Anzeigeerstattung bedürfe zu seiner Rechtfertigung des Nachweises, daß dem Versicherer durch die Verzögerung ein Schaden entstanden sei. Diese Annahme ist aber irrig. In den oben mitgeteilten Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten ist die Obliegenheit des Versicherungsnehmers, deren auf Vorfall oder grober Fahrlässigkeit beruhende Verletzung die Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht nach sich ziehen soll, nur dahin bestimmt, daß er vom Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen hat, und auch die Vorschriften im § 6 BVB. bieten keine Unterlage dafür, daß die Entstehung eines Schadens für den Versicherer als weiteres Erfordernis der Verwirklichung des Versicherungsanspruchs aufzustellen wäre. Der Nachweis eines solchen Schadens würde wohl auch meistens nach Lage der Dinge unmöglich sein.

Die Revision hat ferner unter Hinweis auf die Rechtsprechung des I. Zivilsenats (RGZ. Bd. 98 S. 122, Bd. 126 S. 324) gerügt, daß der Vorderrichter nicht geprüft habe, ob der aus der Verzögerung der Anzeige entnommene Einwand der Beklagten nicht durch den Gegeneinwand der Arglist entkräftet werde. Jene Urteile des I. Zivilsenats haben es jedoch nicht mit dem Versicherungsrecht zu tun, sondern mit einer im Vertragsverhältnis des Schlepsschiffahrts-

unternehmers zum Eigner des geschleppten Schiffes bedungenen Ausschlußfrist für die Anmeldung von Schadensersatzansprüchen des letzteren. Daß hier wesentlich andere tatsächliche Verhältnisse obwalten als bei den jeder räumlichen Annäherung entbehrenden Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, liegt auf der Hand. Ob dem Versicherer, der sich auf die Verspätung der Anzeige vom Eintritt des Versicherungsfalles beruft, überhaupt die Einrede der Arglist entgegengesetzt werden kann, mag dahinstehen. Als Unterlage dieser Einrede wäre — gerade im Sinne der angeführten Urteile des I. Zivilsenats — zu erfordern, daß Anhaltspunkte für die Annahme beständen, der Versicherer habe alsbald auf andere Weise von dem seine Leistungspflicht begründenden Ereignis Kenntnis erhalten. Irgendwelche Vermutung wird dafür nur unter ganz besonderen Umständen sprechen. Im vorliegenden Falle hatte aber das Kammergericht nicht den geringsten Anlaß, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob etwa die Beklagte arglistig gehandelt habe. Denn nichts spricht dafür, daß die Anzeige von dem Einbruchsdiebstahl, welche die Klägerin der Polizeibehörde und der Versicherungsgesellschaft Th. rechtzeitig erstattet haben will, auch der Beklagten zur Kenntnis gekommen wäre. Zudem hatte sich die Klägerin gegen den Einwand der ungemeldet gebliebenen Doppelversicherung gerade damit verteidigt, daß sie in Unkenntnis der bei der Beklagten bestehenden Versicherung gutgläubig noch den weiteren Versicherungsvertrag mit der Th. abgeschlossen habe. Demnach können in bezug auf das Versicherungsverhältnis zur Klägerin irgendwelche Beziehungen zwischen den beiden Versicherungsgesellschaften nicht in Frage kommen.